

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	25.08.2022	2022/432

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	07.09.2022	
Hauptausschuss	14.09.2022	
Stadtrat	21.09.2022	

Betreff:

Unterstützung des Vereins Pfothenhilfe e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, mit dem 2.Nachtragshaushalt des Jahres 2022 einen einmaligen, nicht rückzahlbaren, einzeln veranschlagten Zuschuss i.H.v. 2.000 EUR an den Verein Pfothenhilfe e.V. zu gewähren.

Sachverhalt:

Der Verein Pfothenhilfe e.V. betreut Katzen unterschiedlicher Herkunft, u.a. herrenlose Tiere. Durch mediale Berichterstattung hat er auf seine finanzielle Situation aufmerksam gemacht. In einem Gespräch zwischen Verwaltung und Verein am 23.08.2022 konnte - entgegen der öffentlichen Darstellung - klargestellt werden, dass der Verein keine Pflichtaufgaben der Hansestadt Salzwedel erfüllt und dies auch nicht dauerhaft beabsichtigt.

Den Umgang mit Fund- und herrenlosen Tieren regelt in Sachsen-Anhalt im Detail der sog. Fundtiererlass (RdErl. des MLU vom 26. 5. 2015 – 65-42500/5.2.3.6 Behandlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabe- und Unterbringungstieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren).

Fundtiere werden als Fundsache behandelt und sind grundsätzlich bei der zuständigen Behörde (Gemeinde) anzuzeigen. Fundtiere werden sodann in amtliche Verwahrung genommen. Diesbezüglich erfolgt derzeit eine Zusammenarbeit mit dem allgemeinen Tierhilfssdienst e.V. aus Ahlum. Der Verein Pfothenhilfe e.V. ist zu keinem Zeitpunkt in die Verwahrung von Fundtieren eingebunden gewesen oder hat selbige aus Kapazitätsgründen übernommen.

Für herrenlose Tiere ist keine Behörde i.e.S. zuständig. Soweit herrenlose Tiere eine potentielle Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann sich eine Zuständigkeit der allgemeinen Sicherheitsbehörde ergeben (Hansestadt Salzwedel). Dabei bleibt es allein der allgemeinen Sicherheitsbehörde vorbehalten, die Gefahrenlage selbst zu beurteilen. Die allgemeine Sicherheitsbehörde hat bei der Beurteilung der Gefahrenlage einen Beurteilungsspielraum. Soweit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt, hat sie ihr Entschließungsermessen (ob gehandelt werden muss/ gehandelt werden soll) und sodann ihr Auswahlermessen (wie gehandelt werden soll) auszuüben. Die Kosten der Gefahrenabwehr fallen dem Steuerzahler zur Last. Sie sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten.

Die Gefahrenabwehr der Hansestadt Salzwedel in Bezug auf herrenlose Katzen wird derzeit wie folgt wahrgenommen: Das Ordnungsamt fängt erforderlichenfalls herrenlose Tiere nach entsprechenden Hinweisen i.d.R. mit Lebendfallen ein, lässt eine Kastration/Sterilisation und eine tierärztliche Grundversorgung durchführen (chippen, impfen, entwurmen) und setzt die Tiere bei ehrenamtlich betreuten Futterstellen wieder aus, soweit sich keine Vermittlungsgelegenheit an Privatpersonen ergibt oder diese Möglichkeit generell ausscheidet, weil die Tiere z.B. den Umgang mit Menschen nicht gewöhnt sind. Tierfutter wird den Futterstellenbetreuenden aus Mitteln der Gefahrenabwehr gestellt.

Der Verein Pfotenhilfe e.V. ist in die Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu keiner Zeit eingebunden gewesen oder hat sonst Kontakt mit dem Ordnungsamt diesbezüglich aufgenommen. Insoweit besteht kein Zusammenhang zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr der Hansestadt Salzwedel, mithin auch keine Kostentragungsverpflichtung.

Da der Verein Pfotenhilfe e.V. die Bemühungen der Gefahrenabwehr jedoch zumindest mittelbar unterstützt und deutlich gemacht hat, dass eine Erstattung der wesentlichen Auslagen durch die Aufnahme in den Tierschutzbund e.V. erst nachschüssig im Folgejahr zu erwarten ist, wird vorgeschlagen, dem Verein, zusätzlich zu den 500 EUR, die die Stadt bereits aus Spendenmitteln in diesem Jahr an den Verein weitergereicht hat, zur Überbrückung der finanziellen Situation einen einmaligen, nicht rückzahlbaren, einzeln veranschlagten Zuschuss i.S. § 6 Ziff. 13 der Hauptsatzung i.H.v. 2.000 EUR zur Verfügung zu stellen. Nach Aussage des Vereins sei diese Summe ausreichend, um die aktuelle finanzielle Durststrecke zu überbrücken.

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel kann nur über einen Nachtragshaushalt erfolgen, da der freiwillige Zuschuss nicht „unabweisbar“ i.S. von § 105 Abs.1 KVG ist. Soweit der Stadtrat dem Beschlussvorschlag zustimmt, wird eine Einarbeitung in den 2. Nachtragshaushalt erfolgen.

Zum Tagesordnungspunkt liegt ein abweichender gemeinsamer Antrag der Stadträte Nils Krümmel und Marco Heide vom 02.08.2022 vor. Über diesen Antrag ist im Tagesordnungspunkt gesondert abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	<input type="checkbox"/>	jährliche Folgekosten/-lasten	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	<input type="checkbox"/>	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	<input type="checkbox"/>	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR
	2.000		keine		2.000				
	Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle				
<input checked="" type="checkbox"/>	Erst mit 2. Nachtrag!	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, mit EUR		

